

Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zeitarbeit – rechtliche Grundlagen und Auswahl

Hier finden Sie Informationen über die rechtlichen Grundlagen arbeitsmedizinischer Vorsorge und über häufige Tätigkeiten und Einwirkungen, bei denen möglicherweise das Angebot oder die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge oder eine Eignungsuntersuchung erforderlich ist.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bildet die rechtliche Grundlage arbeitsmedizinischer Vorsorge. Nach dem Grad der Gefährdung wird zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge unterschieden.

Eignungsuntersuchungen unterliegen nicht der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Hier bestehen andere rechtliche Grundlagen, nach denen Sie als Arbeitgeber/Arbeitgeberin sicherstellen müssen, dass der/die von Ihnen ausgewählte Beschäftigte geeignet ist, die vorgesehene Tätigkeit auszuüben (zum Beispiel Jugendarbeitsschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung). Fehlen rechtliche Grundlagen, sind Eignungsuntersuchungen auf Grundlage von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen begründbar, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Auch Unfallverhütungsvorschriften fordern zum Teil die Feststellung der Eignung für bestimmte Tätigkeiten, begründen jedoch allein nicht die Durchführung von Eignungsuntersuchungen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen zur Eignungsfeststellung sollen nicht zusammen durchgeführt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen notwendig. In diesem Fall sind den Beschäftigten die unterschiedlichen Zwecke von Vorsorge und Eignung darzulegen. Aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht setzt eine Weitergabe des Ergebnisses an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin voraus, dass die Beschäftigten dieser wirksam zugestimmt haben.

Bitte prüfen Sie, ob Beschäftigte in den nachfolgenden Bereichen tätig oder anderen Einwirkungen ausgesetzt sind, die arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern. Klären Sie mit dem Kundenbetrieb gemeinsam, ob Grenzwerte erreicht oder überschritten werden und ob daher Pflichtvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist oder Vorsorge angeboten werden muss.

Vor Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge muss sich die Betriebsärztin/der Betriebsarzt die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen. Aufgrund der betrieblichen Kenntnisse ist es vorteilhaft, wenn die Betriebsärztin/der Betriebsarzt des Einsatzbetriebes die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge bei Zeitarbeitsbeschäftigten durchführt. Stimmen Sie dies mit dem Kundenbetrieb ab und halten Sie es in der Arbeitsschutzvereinbarung fest. Halten Sie auch fest, welche Vorsorge wann aus welchem Grund angeboten beziehungsweise durchgeführt wurde. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Betriebsarzt/Ihre Betriebsärztin.

Einzelheiten sind in arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) festgelegt, zum Beispiel AMR 2.1. (Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge) oder AMR 3.1. (Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse).

Auswahl an Tätigkeiten mit Gefährdungen, die zu arbeitsmedizinischer Vorsorge führen können:

- Tragen von Atemschutzgeräten
- Tätigkeiten mit Lärmexposition
- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Tätigkeiten mit Hautgefährdung
- Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen/Infektionsgefährdung
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen (Lastenhandhabung, Repetition, Zwangshaltung)
- Schweißarbeiten

Die vollständige Auflistung der gefährdenden Tätigkeiten und Expositionen, die Pflicht- oder Angebotsvorsorge auslösen, finden Sie im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung ([ArbMedVV](#)).

Auswahl an Tätigkeiten mit Gefährdungen, die eine Eignungsuntersuchung auslösen können:

- Arbeiten mit Absturzgefahr (zum Beispiel für Monteure/Monteurinnen von Windkraftanlagen)
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (zum Beispiel für Gabelstaplerfahrerinnen/Gabelstaplerfahrer)

Weitere Informationen zu arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen finden Sie in VBG-Fachwissen: „[Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen – Tipps für die betriebliche Praxis.](#)“

INFO für die Beschäftigten

- Bei einer Exposition gegenüber besonderen Gefahrstoffen oder besonderen Tätigkeiten bietet Ihnen Ihr Unternehmen entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge an. Werden bestimmte Grenzwerte überschritten, ist die Durchführung der Vorsorge, die zu Ihrem Schutz dient, eine Tätigkeitsvoraussetzung. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin befragt und berät Sie hierzu und bespricht mit Ihnen, welche Untersuchungen sinnvoll sind. Untersuchungen werden nur durchgeführt, wenn Sie zustimmen.
- Für bestimmte Tätigkeiten, zum Beispiel Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, können Eignungsuntersuchungen erforderlich sein. Hierüber werden Sie von Ihrem Personalentscheidungsträger/Ihrer Personalentscheidungsträgerin informiert.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge soll nicht zusammen mit Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden. Erfolgt die Durchführung aus betrieblichen Gründen dennoch zusammen, informiert Sie der Betriebsarzt/die Betriebsärztin über die unterschiedlichen Zwecke der jeweiligen Untersuchung.
- Es werden keine medizinischen Daten, Befunde oder Diagnosen mitgeteilt. Die ärztliche Schweigepflicht wird eingehalten.
- Treten gesundheitliche Beschwerden bei der Tätigkeit oder Probleme mit der Persönlichen Schutzausrüstung auf, wenden Sie sich bitte an die Betriebsärztin/den Betriebsarzt im Zeitarbeitsunternehmen oder im Einsatzbetrieb.